Große Kreisstadt Horb am Neckar

B e g r ü n d u n g

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplans "Kleingartengebiet Überrain" in Horb a.N.-Dettingen gemäß § 13 BauGB

Durch Beschluß des Gemeinderates vom 4. 9. 1990 ist der rechtskräftige Bebauungsplan "Kleingartengebiet Überrain" in Horb a.N.-Dettingen entsprechend dem vom Stadtplanungsamt gefertigten Deckblatt vom 23. 5. 1990 zu ändern.

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden am Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BauGB geändert werden.

Die betroffenen Grundstückseigentümer stimmen der Änderung nach § 13 BauGB zu.

Die Änderung sieht vor, das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Vereinsheim" zu reduzieren. Der Kleintierzuchtverein Dettingen hat, angrenzend an sein Flurstück Nr. 395/3 einen Teil des Flurstücks Nr. 395/2 von ca. 180 m² bereits von der Stadt erworben. Hier soll ein Nebengebäude zum bestehenden Vereinsheim erstellt werden. An dem Erwerb weiterer Flächen ist der Kleintierzuchtverein nicht interessiert.
Es verbleibt eine Restfläche von ca. 360 m², die als Sondergebiet ausgewiesen ist und nicht genutzt wird.

Bei der Ortschaftsverwaltung Dettingen liegen bereits zwei Anträge von Interessenten für einen Kleingarten vor. Daher hat der Ortschaftsrat beantragt, die ungenutzte Restfläche im Sondergebiet zur Grünfläche umzuwandeln und als Kleingarten auszuweisen.

Bei der Änderung wird die überbaubare Fläche im Sondergebiet reduziert, das Pflanzgebiet entlang der Grenze auf die tatsächliche Grenze verschoben und die überbaubare Fläche in der Grünfläche erweitert.
Durch diese Änderung ist ein weiterer Kleingarten möglich.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen zu der Änderung keine Bedenken.
Höhere Erschließungskosten entstehen dadurch nicht.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 21. 2. 1992
Stadtplanungsamt

Hotz

Anerkannt:
Horb a.N., den 24. 2. 1992
Bürgermeisteramt

Munding, Bürgermeister